



Frühjahrsveranstaltung des Landesarbeitskreises (LAK) Bremen

Asbest - neue Gefahrstoffverordnung

Die Verordnung aus Sicht des Vollzugs





Die Gefahrstoffverordnung aus Sicht des Vollzugs

**Welche Fragen stellen sich und
wozu möchten wir Ihnen heute Informationen mitgeben?**

Was genau hat sich mit den letzten beiden Novellierungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in 2024 und 2025 für den Umgang und die Anliegen mit Asbest verändert?

Was bedeutet das für diejenigen, die Arbeiten ausführen?



Wer spricht?

Nicole Wagner

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Referat Allgemeiner Arbeitsschutz

Arbeitsschwerpunkt Arbeitsschutz auf Baustellen

Fachaufgabe Baustellenverordnung und Arbeiten mit Asbest



Was genau hat sich mit den letzten beiden Novellierungen der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in 2024 und 2025 für den Umgang und die Anliegen mit Asbest verändert?

Bis Dezember 2024 wurden zur Festlegung der Schutzmaßnahmen bzw. der Tätigkeiten und Anforderungen an eine Sanierung die Unterscheidungen anhand der Bindungsform des Materials in **festgebunden** und **schwachgebunden** vorgenommen.

Seit Dezember 2024 sind die Schutzmaßnahmen sowie die nötigen Anforderungen an Zulassung und Anzeigen **risiko- bzw. expositionsbezogen** festzulegen.



... es braucht somit ein Umdenken ...

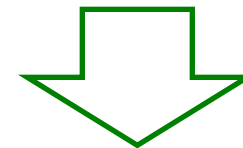
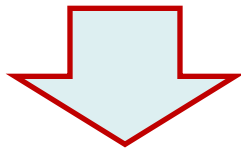
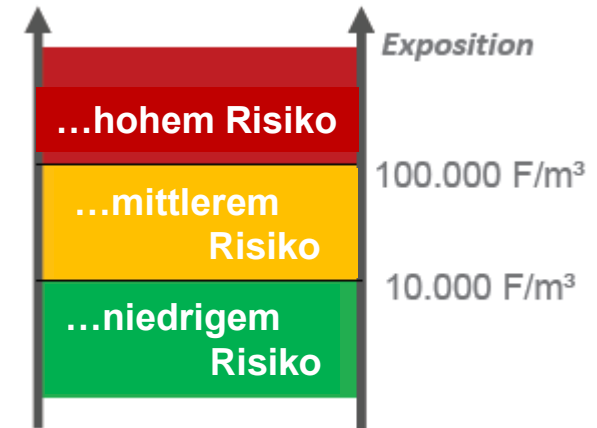
ALT:

Festgebundenes Asbest: Rohdichte des Materials in der Regel mehr als 1.400 kg/m³, Asbestfaseranteil unter 15%

Schwachgebundenes Asbest: Rohdichte des Materials in der Regel unter 1.000 kg/m³

Neu:

Arbeiten mit...



Festlegung von Schutzmaßnahmen, zu erfüllende Voraussetzungen



Am Anfang steht ...

... die durch den **Arbeitgeber** verpflichtend vorzunehmende

und zu dokumentierende **Gefährdungsbeurteilung:**

Gesundheitsgefährdungen der Beschäftigten durch und bei der Arbeit sind
zu ermitteln und zu beurteilen,

nötige Schutzmaßnahmen festzulegen und die
Verantwortlichkeiten für die Umsetzung

und die Durchführung der Wirksamkeitsprüfung zu regeln und festzulegen



Verantwortung des
ARBEITGEBERS

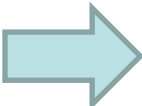
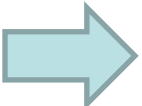
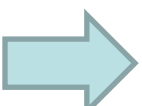


Trotzdem ...

... bestehen Mitwirkungs- und Informationspflichten für die **Veranlasser** von Tätigkeiten



§ 5a GefStoffV

-  Das, was einem Auftraggeber (Veranlasser, Bauherr,...) zu ggf. vorhandenen Gefahrstoffen bekannt ist, muss er dem beauftragten Arbeitgeber mitteilen.
-  In zumutbarem Aufwand muss sich der Auftraggeber Informationen z.B. aus vorhandenen Gebäudeunterlagen beschaffen und weitergeben.
-  Der Veranlasser muss das Gebäudebaujahr mitteilen, um Aussagen zu Asbestbelastungen zu ermöglichen, wenn er keine weiteren Unterlagen / Informationen hat.



§ 11 a GefStoffV – Anforderungen an Tätigkeiten mit Asbest

(1) Der Arbeitgeber hat im Rahmen der **Gefährdungsbeurteilung** nach § 6 vor Aufnahme der Tätigkeit

1. die ihm nach § 5a Abs. 1 u. 2 zur Verfügung gestellten Informationen auf Plausibilität zu prüfen und zu berücksichtigen,
2. das Datum des Baubeginns oder des Baujahres nach § 5a Abs. 2 zu berücksichtigen,
3. festzustellen, ob die auszuführenden Tätigkeiten nach § 11 zulässig sind,
4. festzustellen, ob die Tätigkeiten zu einer Freisetzung von Asbestfasern führen können,
5. zu ermitteln, ob unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzmaßnahmen Tätigkeiten im Bereich niedrigen, mittleren oder hohen Risikos ausgeübt werden sollen, und
6. einen Arbeitsplan nach Anhang I Nr. 3.2 zu erstellen.



Darüber hinaus ist auch zu beachten,

... dass die Arbeiten nur durchgeführt werden dürfen, wenn über die erforderliche sicherheitstechnische, organisatorische und personelle Ausstattung verfügt werden kann.

... dass vorrangig Arbeitsverfahren anzuwenden sind und technische Schutzmaßnahmen getroffen werden, durch die eine Freisetzung von Asbestfasern verhindert oder minimiert wird

... dass Schutzmaßnahmen risikobezogen festzulegen und umzusetzen sind

... dass die Gefährdung anderer Personen durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen ausgeschlossen werden kann.

➔ Verantwortung des
ARBEITGEBERS



Wollen Betriebe Tätigkeiten im **hohen** Risikobereich ausführen, brauchen Sie eine **Zulassung** für Ihren Betrieb gemäß §11a Abs. 3 GefStoffV von der für den Betriebsitz zuständigen Behörde

Um eine Zulassung erteilt zu bekommen

- hat der Arbeitgeber die notwendige personelle und sicherheitstechnische Ausstattung nachzuweisen
- hat der Arbeitgeber nachzuweisen, dass die Einhaltung der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften gewährleistet ist
- dürfen keine Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Arbeitgebers bestehen



Welche Anforderungen an die Qualifikation des Personals bestehen?

Durchführung der Gefährdungsbeurteilung
Festlegung der Schutzmaßnahmen
Durchführung der Unterweisungen

Personen mit **Sachkunde** nach
Anhang I Nr. 3.7 GefStoffV

Beaufsichtigung der Tätigkeiten bei ständiger
Anwesenheit vor Ort während der Arbeiten

Personen mit **Sachkunde** nach
Anhang I Nr. 3.7 GefStoffV

Ausführung von Tätigkeiten durch
Beschäftigte

Personen mit **Fachkunde** nach
Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV

Rechtsgrundlage: § 11a Abs. 5 GefStoffV

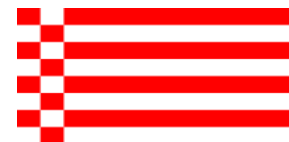
Hinweis: Dazu wurden Übergangsfristen festgelegt.



Was bedeutet eine **Sachkunde** gemäß Anhang I Nr. 3.7 GefStoffV?

- Sachkundig ist, wer die erfolgreiche Teilnahme an einem behördlich anerkannten Sachkundelehrgang nachweisen kann. Erfolgreich ist die Teilnahme nach dem Bestehen der zugehörigen Prüfung.
- Im Sachkundelehrgang sollen die Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt werden die erforderlich sind, um die jeweiligen Aufgaben und Tätigkeiten sachgerecht durchführen zu können.
- Die erworbene Sachkunde gilt für sechs Jahre und ist danach durch Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang zu verlängern.

➔ Notwendig für die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung, die Festlegung der Schutzmaßnahmen, die Durchführung der Unterweisungen und das Führen der Aufsicht vor Ort



Was bedeutet eine **Fachkunde** gemäß Anhang I Nr. 3.6 GefStoffV?

- Die Fachkunde umfasst die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, die erforderlich sind, um Tätigkeiten mit Asbest fachgerecht durchzuführen.
- Hinsichtlich Inhalt, Umfang und Bescheinigung der erforderlichen Fachkenntnisse sind die nach § 20 Absatz 4 bekannt gegebenen Regeln und Erkenntnisse zu berücksichtigen
- Die Qualifikationsmaßnahme umfasst keine abschließende Prüfung.
- Die Teilnahme wird durch einen unbefristeten Qualifikationsnachweis bescheinigt.



Notwendig für die Arbeitsausführung



Gefährdungsbeurteilung (§§ 6 und 11a GefStoffV)



Arbeitsplan (§ 11a Abs.1 Nr. 6 i.V. m. Anh. I Nr. 3.2 GefStoffV)



Ermittlung des Risikobereiches für die geplanten Arbeiten



Festlegung von Schutzmaßnahmen

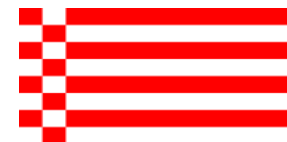


Unterstützung sollen die Regelwerke bieten

TRGS 519 – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten mit Asbest

→ Inhaltlich bislang nicht vollständig überarbeitet

Daher: z.B. Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519 bis zu deren Anpassung



Überleitungshilfe zur Anwendung der TRGS 519

Man kann darin den Risikobereich, die Schutzmaßnahmen und die benötigte Qualifikation zur Arbeitsaufgabe finden...

Seite 3 von 6

Tätigkeit	Einschränkungen	Schutzmaßnahmen nach TRGS 519 Anforderungen nach TRGS 519 Nr. 3 - 13 sind zusätzlich umzusetzen	Risikozuordnung soweit die Schutzmaßnahmen umgesetzt sind und die Exposition nicht anderweitig nachgewiesen wurde	Qualifikation ¹⁾
Tätigkeiten mit geringer Exposition nach TRGS 519 Nr. 2.8		TRGS 519 Nr. 15.1	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1
Emissionsarme Verfahren nach TRGS 519 Nr. 2.9		TRGS 519 Nr. 15.2 / Ausführung der Tätigkeiten gemäß Verfahrensbeschreibung	niedriges Risiko	VP: Q1 AF: Q1 oder Q1E
Abbruch- und Sanierungsarbeiten an schwach gebundenen Asbestprodukten z.B. Spritzasbest, asbesthaltige Leichtbauplatten, Asbestpappen, mehrschichtige Boden- und Wandbeläge (Cushion-Vinyl), Dichtungsschnüre				
Abbruch- und Sanierungsarbeiten		TRGS 519 Nr. 14 (mit Ausnahme Nr. 14.4)	hohes Risiko	VP: Q3 AF: Q3
	Arbeiten geringem	TRGS 519 Nr. 14.4	mittleres Risiko	VP: Q2

--- Fortsetzung im Dokument – hier nur Ausschnitt ---



Ermittlung des Risikobereiches für die geplanten Arbeiten

Wie geht das?

➡ TRGS 519 / Überleitungshilfe
z.B. emissionsarme Verfahren entsprechen dem niedrigen Risikobereich

➡ Vornahme einer Expositionsermittlung
z.B. gemäß Nr. 2.8 bzw. 4.3 TRGS 519 anhand von Probearbeiten

Zur Erinnerung - die Ermittlung des Risikobereiches ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zur Festlegung von Schutzmaßnahmen erforderlich

➡ Verantwortung des
ARBEITGEBERS



Vornahme einer Expositionsermittlung

Wenn keine Faserexpositionen bekannt sind, wird die Ermittlung zur Bewertung der Arbeiten erforderlich.

Die GefStoffV macht keine Vorgaben, wie die Faserexposition zu ermitteln ist bzw. verweist auf die Technischen Regelwerke – daher wird i.a.R. Nr. 2.8 bzw. 4.3 TRGS 519 angezogen.

Die Expositionsermittlung erfolgt durch von einer Messstelle messtechnisch begleitete Probearbeiten.

Dabei werden sowohl personenbezogene Messungen direkt am Körper der ausführenden Personen als auch Luftmessungen im direkten Umfeld der Arbeiten durchgeführt.

Das Ergebnis bringt die tatsächliche Exposition bei den bewerteten Arbeiten – der Risikobereich kann abgeleitet werden.



Was gehört in den Arbeitsplan (gemäß Anhang 1 Nr. 3.2 GefStoffV)?

- ✓ Beschreibung der Arbeitsverfahren und der verwendeten Arbeitsmittel
- ✓ Angabe der vorgesehenen technischen, organisatorischen und persönlichen Schutzmaßnahmen
- ✓ Angabe des Verfahrens, nach dem überprüft wird, dass im Arbeitsbereich nach Abschluss der Tätigkeiten keine Gefährdung durch Asbest mehr besteht.

Werden anerkannte emissionsarmen Verfahren verwendet, kann die veröffentlichte Beschreibung den Arbeitsplan ersetzen (www.dguv.de/ifa).



Wenn die Vorbereitungen abgeschlossen sind, wird eine Anzeige der Arbeiten bei der zuständigen Behörde erforderlich

Anzeigeumfänge sind risikoabhängig festgelegt

Arbeiten im **niedrigen** und **mittleren** Risikobereich müssen unternehmensbezogen bei der für den Betriebssitz zuständigen Behörde angezeigt werden

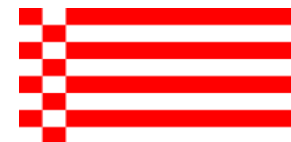
Arbeiten im **hohen** Risikobereich müssen objektbezogen bei der für die Arbeitsstätte zuständigen Behörde angezeigt werden

Zum Teil sind Arbeiten im niedrigen und mittleren Risikobereich genehmigungsbedürftig.

Arbeiten zur Expositionsermittlung sind als Arbeiten im hohen Risikobereich einzustufen und vorzubereiten. Es empfiehlt sich die vorherige Abstimmung mit der Behörde.



Rechtsgrundlage § 11a Abs. 4 und 4a i.V. mit Anh. I Nr. 3.5 GefStoffV



Inhalte einer Anzeige gemäß Anhang I Nr. 3.5

Ort der Betriebsstätte

Art und Menge der asbesthaltigen Materialien, die gehandhabt werden

ausgeübte Tätigkeiten und angewendete Arbeitsverfahren

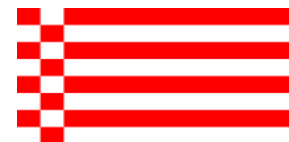
Angabe des Risikobereichs einschließlich der Art der Expositionsermittlung

Maßnahmen zur Begrenzung der Asbestexposition der Beschäftigten

Angaben zur verantwortlichen und aufsichtführenden Person (sachkundige Person)

Anzahl d. fachkundigen Beschäftigten mit Namen

Fachkundenachweise (Übergangsfrist!) der Beschäftigten und einen Nachweis über deren letzte arbeitsmedizinische Vorsorge



Die zuständige Behörde für die Überwachung von Arbeiten mit Asbest ist die Gewerbeaufsicht des Landes Bremen

Dort sind die **unternehmensbezogenen** Anzeigen für Betriebe mit Sitz in Bremen oder Bremerhaven und die **objektbezogenen** Anzeigen für Arbeiten im hohen Risikobereich in Bremen oder Bremerhaven vorzulegen.

Dabei sind Fristen zu beachten – eine Woche vor Beginn der Arbeiten müssen die Unterlagen vorliegen

Anzeigen für Bremen: baustellenhb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Anzeigen für Bremerhaven: baustellenbhv@gewerbeaufsicht.bremen.de

Dann werden die Unterlagen geprüft und Unstimmigkeiten abgeklärt, erforderlichenfalls Genehmigungen erteilt.

Es können zudem Überprüfungen vor Ort erfolgen.



Dieser Vortrag heute

ist voll gefüllt mit Informationen, die sich im Wesentlichen zu Veränderungen durch die neue Gefahrstoffverordnung ergeben haben,

enthält überwiegend kurze Einblicke in den Vollzug der Gefahrstoffverordnung und

soll herausstellen, dass Handlungsbedarf insbesondere für die Arbeitgeber aber auch die Auftraggeber festgelegt wurde.

Weitere Anliegen z.B. zum Verbleiben asbesthaltiger Materialien (Überdeckung) wurden hier aufgrund der Vielzahl der Informationen und der Schwierigkeit des Themas zunächst nicht vorgestellt.



Woher können die Unterlagen - kostenfrei - bezogen werden?

Gesetze und Verordnungen i. Allgemeinen: www.gesetze-im-internet.de

Regelwerke – TRGS 519 und Überleitungshilfe :

www.baua.de

Formblätter für die Anzeigen und die Beantragung einer Zulassung für Arbeiten im hohen Risikobereich:

www.gewerbeaufsicht.bremen.de

Welches ist der aktuelle Stand der Gefahrstoffverordnung?

Der aktuelle Stand der Gefahrstoffverordnung stammt vom 26. November 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), der zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 337) geändert worden ist.



Diese Zusammenstellung soll eine überschlägige Information für Sie bieten, jedoch ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit.

Um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, wird ein sorgfältiger Umgang und ein verantwortungsbewusstes Handeln der Arbeitgeber mit diesen Anforderungen erforderlich.

Für Fragen und weitere Informationen stehen wir gerne zur Verfügung.

Die Kontaktmöglichkeiten zu uns sind:

Nicole Wagner

Telefonnummer: 0151-52789024

Emailadresse:

nicole.wagner@gewerbeaufsicht.bremen.de

oder

baustellenhb@gewerbeaufsicht.bremen.de

Gewerbeaufsicht des Landes Bremen
Referat Allgemeiner Arbeitsschutz
Parkstraße 58 – 60
28209 Bremen



Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit